

Stellungnahme

Stellungnahme des VBUW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche zum Bedürfnis einer Änderung der Zusatzstoffezulassungsverordnung

ALLGEMEINES

Gerne möchten wir uns bei Ihnen vorstellen: Wir sind ein für die Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche anerkannter Berufsverband und Wettbewerbsverein, der im Jahr 2014 gegründet wurde. Unsere Mitglieder gehören überwiegend der Delivery-Systemgastronomie an, d.h. unsere Mitglieder liefern zuvor zubereitete Speisen und Getränke an ihre Kunden oder stellen diese zur Mitnahme, manchmal auch zum Verzehr vor Ort bereit. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten wird von unseren Mitgliedern sehr ernst genommen, allerdings ergeben sich insbesondere bei den Deklarationspflichten immer wieder Probleme im Fall der Überschneidung von europarechtlichen und nationalen Normen. Im Fokus der nachfolgenden Ausführungen steht die Zusatzstoffezulassungsverordnung.

ZUSATZSTOFFEZULASSUNGSVERORDNUNG NACH GELTUNG DER LMIV

Nach Geltung der Lebensmittelinformationsverordnung stellen sich auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die inhaltliche Ausgestaltung der Zusatzstoffezulassungsverordnung zunehmend Fragen, die eine Änderung der Zusatzstoffezulassungsverordnung notwendig machen.

21.01.2020

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.
Heerstr. 14, 14052 Berlin
Vereinsregister: AG Charlottenburg VR33921

Vorstand:

Thomas Wilde, Thomas Musäus, Kay Wetzlich,

Fon: 030 / 33 77 19 96

Fax: 030 / 33 77 18 59

Mail: service@fair-sein.de

Web: www.fair-sein.de

Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Nicole Thomas

n.thomas@fair-sein.de

Anwendungsbereich der ZZuLV

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Zusatzstoffezulassungsverordnung nach Geltung der LMIV auf vorverpackte Lebensmittel noch angewandt werden kann oder ob wegen des Vorrangs der LMIV die Zusatzstoffezulassungsverordnung einschränkend auszulegen ist. Hier haben sich weder der Gesetzgeber noch – soweit für uns ersichtlich – die Gerichte klar positioniert.

Denn im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Drucksache 220/17), wurde die Chance zur Klarstellung der Zusatzstoffezulassungsverordnung betreffend, verpasst. Ziel der Verordnung war es, *„das nationale Recht an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 anzupassen, insbesondere gleichlautendes und ihr entgegenstehendes nationales Recht aufzuheben sowie ergänzende nationale Durchführungsvorschriften einschließlich sanktionsrechtlicher Tatbestände zur Bewehrung von Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 zu schaffen“*, vgl. BR-Drucksache 220/17, S. 1.

Die Verordnung geht inhaltlich in Artikel 23 zwar auf die Zusatzstoffezulassungsverordnung ein, ergänzt diese aber lediglich um § 9 b ZZuLV, der die Fortgeltung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung regelt. Weitere Normen werden nicht ergänzt oder gestrichen bzw. erfahren die gesetzgeberisch dringend erforderliche Beschränkung auf nicht vorverpackte Lebensmittel.

Auch die „Auslegung einzelner Bestimmungen“ der VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV) und der Vorläufigen Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (VorLMIEV) durch die LAV-Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika – ALB hilft hier nicht weiter. Denn dort fand sich zur Fortgeltung von § 9 ZZuLV folgendes:

„Fragen:

Sind die nationalen Spezialvorschriften (z.B. KäseV) weiterhin unbeschadet anzuwenden, auch wenn die deutsche Durchführungsverordnung der LMIV (LMIDV) inklusive der Änderungen der Produktverordnungen noch nicht verabschiedet ist?

Findet im Speziellen § 9 ZZuLV weitere Anwendung?

Beschluss:

Die nationalen Spezialvorschriften (z.B. KäseV) sind weiterhin anzuwenden, soweit sie den Bestimmungen der LMIV nicht entgegenstehen, folglich ist § 9 ZZuLV weiter anwendbar.“

Auch die Gerichte lassen es weitestgehend offen, ob insbesondere § 9 ZZuIV auch nach Geltung der LMIV noch auf vorverpackte Lebensmittel angewandt werden kann.

So hat das LG Berlin in seinem Urteil vom 17.01.2019, Az: 16 O 304/17 wie folgt ausgeführt:

„Es kann offen bleiben, ob § 9 Abs. 1 iVm Abs. 6 ZZuIV, auf den der Kläger den Unterlassungsanspruch gestützt hat, auf vorverpackte Lebensmittel anwendbar ist oder aus Gründen unionsrechtlicher Überlagerung allein die LMIV Anwendung findet. Bedeutung hat dies allein für die Frage des „Wie“ einer Ausweisung, nicht aber für die hier allein maßgebliche Frage des „ob“ der Bereitstellung der Angaben.“

Auch in der Literatur finden sich hier widersprüchliche Aussagen. Ratke in Zipfel/Ratke – Lebensmittelrecht sieht hier den § 9 ZZuIV vom Unionsrecht verdrängt, teils weil eine Vollharmonisierung vorliegt, teils weil keine Ermächtigung für eigene Regelungen besteht. Er führt unter C120, § 9 Rd. 8 -10 aus:

„Gegenstand der Vorschriften des Abs. 1 sind ausschließlich Informationen über den Gehalt der Lebensmittel an Lebensmittelzusatzstoffen. Der Gehalt an Lebensmittelzusatzstoffen in Lebensmitteln ist gemäß Art.9 Abs. 1 Buchstabe b und c, Art. 18 bis 21 LMIV im Zutatenverzeichnis zu kennzeichnen. Diese detaillierte Regelung zeigt an, dass der Unionsgesetzgeber die Information über Lebensmittelzusatzstoffe umfassend und damit auch abschließend regeln wollte. Daraus folgt, dass es sich dabei um einen harmonisierten Aspekt im Sinne des Art. 38 Abs. 1 LMIV handelt, so dass für nationale Vorschriften, die sich auf vorverpackte Lebensmittel beziehen, kein Raum ist. Dasselbe gilt für die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und 7. (...) Die übrigen Bestimmungen des § 9, also die Abs. 6, sowie 8 und 10 verpflichten nicht zu weiteren Kennzeichnungen, sondern regeln die Art und Weise der Angaben. Für Vorschriften der Art und Weise der Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln enthält die LMIV keine Ermächtigung der Mitgliedsstaaten. Auf vorverpackte Lebensmittel sind die Abs. 6 und 8 bis 10 deshalb nicht anwendbar.“

Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit wäre es daher wünschenswert, wenn im Gesetzestext selbst der Anwendungsbereich der ZZuIV klargestellt wird, wobei sich unsere Mitglieder dafür aussprechen, diesen auf nicht vorverpackte Lebensmittel zu beschränken.

Das „Wie“ der Kennzeichnung

Änderungsbedarf besteht unseres Erachtens auch mit Blick auf § 9 Abs. 6 ZZuIV, um eine weitgehende Angleichung der Kennzeichnungsvorschriften von vorverpackten und nicht vorverpackten Lebensmitteln zu erreichen.

Unsere Mitglieder vertreiben Ihre Waren überwiegend im Rahmen eines Lieferdienstes. Hierzu werden die Waren über Speisekarten, die in Form von Flyern in die Briefkästen verteilt werden oder zur Mitnahme ausliegen, angeboten. Zahlreiche Waren sind aber auch im Onlineshop buchbar und werden dann an die Kunden nach Hause oder ins Büro geliefert.

Für das Warenangebot über Fernkommunikationsmittel sind in der Regel dieselben Deklarationspflichten einzuhalten wie im Ladengeschäft, was unsere Mitglieder jedenfalls für den Flyer vor zahlreiche Probleme stellt. Denn während die Lebensmittelinformationsverordnung einen Medienbruch gestattet, müssen die Angaben für die deklarationspflichtigen Zusatzstoffe nach der Zusatzstoffezulassungsverordnung direkt am Produkt auf dem Medium selbst vorgenommen werden. Hier werden von den Gerichten Informationen in Fußnoten als ausreichend angesehen. Dennoch führt dies teils zu unübersichtlichen Produktübersichten und aus Platzproblemen auch zu kleinen Schriftgrößen für die Pflichtinformationen, wie der nachfolgende Ausschnitt aus einem solchen Flyer zeigt:



Zusatzstoffe: 0 - enthält eine Phenylalaninquelle; 1 - geschwärzt; 2 - koffeinhaltig; 3 - mit Antioxidationsmittel; 4 - mit Farbstoff; 5 - mit Geschmacksverstärkern; 6 - mit Konservierungsstoffen
Allergene: A - mit glutenhaltigem Getreide und daraus hergestellte Erzeugnisse (P - Weizen; Q - Roggen; R - Gerste; S - Hafer; T - Dinkel; U - Kamut oder Hybridstämme davon); B - mit Eiern; E - mit Sellerie oder Sellerieerzeugnissen; F - mit Senf oder Senferzeugnissen; G - mit Sesam oder Sesa merzeugnissen; H - mit Soja oder Sojaerzeugnissen; K - mit Krebs oder Weichtiermuscheln; L - mit Cashewnüssen; f - Pecannüssen; g - Paranüssen; h - Pistazien; k - Macadamianüssen; m - Queenslandnüssen; M - mit Lupinen oder Lupinenerzeugnissen; N - mit Sulfid oder Schwefeldioxid; **Hinweise:**

Dem könnte abgeholfen werden, wenn der Medienbruch erlaubt wäre. Denn dann können die Pflichtinformationen auf der Webseite bzw. (insbesondere bei kurzfristigen Änderungen bei den Zutaten) tagesaktuell auch telefonisch über das Verkaufspersonal erteilt werden.

Zumal die geltenden Regelungen dazu führen, dass die Kennzeichnung der Allergene - die für den Verbraucher im Zweifel bedeutendere Information - nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 LMIDV auch durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische

Informationsangebote erfolgen kann, die Zusatzstoffe aber auf dem Medium (in unserem Fall häufig der Flyer) selbst direkt am Produkt oder in Fußnoten deklariert werden müssen.

t Sulfite | Informationen zu Allergenen unter [dominos.de/produkte/allergene](https://www.dominos.de/produkte/allergene) oder frage unsere Mitarbeiter. | Zutaten v Classic. Alle Preise in €. Gültig bis zum Erscheinen einer neuen Speisekarte. Der Mindestbestellwert gilt inkl. Desserts un

Hier wäre es wünschenswert, wenn auch in die Zusatzstoffezulassungsverordnung eine dem § 4 Abs. 3 Ziffer 4 LMIDV vergleichbare Norm aufgenommen wird.

Auch für die Internetseite bzw. den Onlineshop wäre eine Gesetzesänderung wünschenswert, die zumindest ermöglicht, dass alle produktbezogenen Angaben auf einer Produktinformationsseite (Unterseite) zur Verfügung gestellt werden dürfen und nicht in den Angebotslisten erscheinen müssen. Aktuell müssen Zusatzstoffe direkt am Produkt deklariert werden. Während die weiteren Produktinformationen auf einer Unterseite angezeigt werden dürfen, wenn auf diese eindeutig hingewiesen wird, siehe nachfolgendes Beispiel:

SHOOTINGSTAR



Pizzateig^{A,P}) mit einer cremigen Hollandaise^{9,B,D,E}, pikanter Barbecue Soße, Edamer^D, gebratener Hähnchenbrust^H, roten Zwiebeln, scharfen Jalapeños, sahnigen Mozzarellakugeln^{9,D} und herzhaftem Cheddar^{4,D}

Zusatzstoffe Produktinformationen



Zusatzstoffe werden aktuell ZZuV-konform direkt am Produkt ausgewiesen, dann nochmal in einem eigenen Fenster und unter Produktinformationen. Wünschenswert, verbraucher- und anbieterfreundlich wäre es aber, wenn die alleinige Angabe der Zusatzstoffe und aller weiteren Produktinformationen auf der Unterseite genügte.

Das Produktionsfenster sollte im Fernabsatz, vergleichbar mit der Verpackungsrückseite, einen Überblick über die im Lebensmittel enthaltenen Allergene, Zusatzstoffe und Nährwerte oder im Fall von vorverpackten Lebensmitteln auch zu den weiteren

Produktinformationen nach Art 9 LMIV geben. Werden Lebensmittel darüber hinaus in Flyern, Newslettern, auf Instagram etc. beworben, sollte es ausreichend sein, wenn ein Link zur Produktinformationsseite gesetzt ist und dort die Pflichtinformationen zum Lebensmittel abgerufen werden können. Siehe nachfolgendes Beispiel:



PIZZA SHOOTINGSTAR

Pizzateig³⁰⁾ mit einer cremigen Hollandaise^{33,35)}, pikanter Barbecue-Soße, Edamer²⁾, gebratener Hähnchenbrust²⁾, roten Zwiebeln, scharfen Jalapeños, sahnigen Mozzarellakugeln³²⁾ und herzhaftem Cheddar³⁾

Unsere Pizza Shootingstar wird unter unseren hohen Qualitätsansprüchen zubereitet und mit zartschmelzendem Edamer, knusprig gebratener Hähnchenbrust, milden roten Zwiebeln, scharfen Jalapeños, sahnigen Mozzarellakugeln, herzhaftem Cheddar, einer cremigen Hollandaise und pikanter Barbecue-Soße auf luftigem Call a Pizza Teig belegt

Jetzt Pizza Shootingstar bei Call a Pizza Berlin Charlottenburg bestellen.

Kategorien:
Aktion, Pizza

Zusatzstoffe:
4 - mit Farbstoff; 9 - mit Säuerungsmittel

Enthaltene Allergene:
A - enthält glutenhaltiges Getreide (P - Weizen); B - enthält Eier oder Eierzeugnisse; D - enthält Milch oder Milchprodukte einschließlich Lactose; E - enthält Sellerie oder Sellerieerzeugnisse; H - enthält Soja oder Sojaerzeugnisse



Als Favoriten markieren



Gefällt mir auf Facebook

NÄHRWERTE: WAS STECKT DRIN?

	Single	Jumbo	BigBäär	100g
Energie in kJ	5.695	8.350	16.828	910
Energie in kcal	1.358	1.991	4.013	217
Fett in g	67,0	96,5	195,3	10,7
- davon gesättigte Fettsäuren in g	34,8	50,3	102,2	5,6
Kohlenhydrate in g	106,6	160,0	319,9	17,0

Mit der gesetzlichen Festschreibung des Medienbruchs auch in der Zusatzstoffezulassungsverordnung wäre sowohl den Anbietern von Lebensmitteln, als auch dem Verbraucher geholfen, weil Informationen über das Lebensmittel übersichtlich – wie bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung - auf einer Unterseite angeboten werden, statt der aktuellen Doppelauszeichnung mit Fußnoten und Legenden einerseits und Produktinformationen auf einer Produktinformationsseite andererseits. Auch würden dadurch Fehlerquellen infolge der mehrfachen Kennzeichnung vermieden, was die Bearbeitung der

Webseiten für den Anbieter vereinfachen würde. Auch würden unterschiedliche Kennzeichnungen für vorverpackte und nicht vorverpackte Lebensmittel vermieden, denn es ist insbesondere in der Systemgastronomie so, dass vorverpackte (in der Regel Getränke und Eis) und nicht vorverpackte Lebensmittel (in der Regel Speisenangebote von Pizza über Sushi und Burger) vom selben Anbieter innerhalb desselben Bestellprozesses verkauft werden.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, Material (Flyer, Screenshots, etc) oder weitere Informationen benötigen, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nicole Thomas', written in a cursive style.

Nicole Thomas

Geschäftsführerin des VBuW Nahrungsmittel und Gastronomiebranche